

# RS Vfgh 2013/2/12 B1359/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2013

## Index

10 VERFASSUNGSRECHT

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof,  
Asylgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Verhängung einer Geldstrafe iHv € 3.500,- zuzüglich der Kosten des Disziplinarverfahrens über einen Rechtsanwalt wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes.

Der Beschwerdeführer hat es verabsäumt näher darzulegen, worin der mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides verbundene unverhältnismäßige Nachteil besteht. Insbesondere enthält die Beschwerde keine Ausführungen dazu, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer die Zahlung der Geldbuße unzumutbar wäre. Insofern ist dem VfGH die notwendige Abwägung "aller berührten Interessen" nicht möglich.

## Entscheidungstexte

- B 1359/12  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.02.2013 B 1359/12

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1359.2012

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)